

EINGANG

17. Nov. 2010

ANWALTSKANZLEI

- Abschrift -



Oberlandesgericht Braunschweig

Beschluss

Geschäftsnummer: 6 W 10/10, 6 W 11/10

Landgericht Braunschweig: 3 T 869/09, 3 T 635/10

Amtsgericht Braunschweig: 33 XIV 96/09 B

In der Abschiebungshaftsache

b e t r e f f e n d

des t [REDACTED] Staatsangehörigen A [REDACTED] geboren am 29 [REDACTED]

T [REDACTED] blik

alias: N [REDACTED] ni, geboren am [REDACTED] 9 in G [REDACTED] bzw. [REDACTED] mo-

kr [REDACTED],

- Betroffener, Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

Geschäftszeichen: 2009/00570

g e g e n

Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen, Boeselagerstraße 4,
38108 Braunschweig,
Geschäftszeichen: A 090788 SB7

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Beteiligte:

Zentrale Ausländerbehörde Freistaat Sachsen, Adalbert-Stifter-Weg 25,
09072 Chemnitz,
Geschäftszeichen: 137463

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig
am **10. November 2010** beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Landgerichts Braunschweig vom 18. August 2010 aufgehoben.

Soweit es die Entscheidung unter Ziffer 1) der Beschlussformel des angefochtenen Beschlusses anbetrifft, wird die Sache zur erneuten Entscheidung - auch über die in den Verfahren der Erst- und weiteren Beschwerde eventuell entstandenen Kosten und Auslagen - an das Landgericht Braunschweig zurückverwiesen.

Soweit es die Entscheidung unter Ziffer 2) der genannten Beschlussformel anbetrifft, wird die Sache zur erneuten Entscheidung - auch über die im Verfahren der weiteren Beschwerde eventuell entstandenen Kosten und Auslagen - an dasjenige Amtsgericht zurückverwiesen, das nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens bzgl. der obigen Entscheidung zu Ziffer 1) als das zuständige anzusehen ist.

Dem Betroffenen wird für die Verfahren der Erst- und weiteren Beschwerde unter Beiordnung von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Hannover, Prozesskostenhilfe bewilligt.

Gründe:

Die sofortige weitere Beschwerde ist begründet.

I.

Das Amtsgericht Braunschweig hat durch Beschluss vom 2. Juli 2009 die einstweilige Freiheitsentziehung des Betroffenen für maximal zwei Tage angeordnet. Noch an demselben Tag um 14.40 Uhr wurde der Betroffene festgenommen. Am 3. Juli 2009 hat das Amtsgericht Braunschweig auf Antrag der Antragstellerin Haft zur Sicherung der Abschiebung des Betroffenen für maximal zwei Monate angeordnet. Mit Telefaxeschreiben des Prozessbevollmächtigten vom 21. Juli 2009 hat der Betroffene beantragt, den Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 3. Juli 2009 gemäß § 10 FEVG aufzuheben und festzustellen, dass die Inhaftierung in Abschiebungshaft rechtswidrig gewesen sei. Am 7. August wurde der Betroffene nach Tunesien abgeschoben. Danach - am 12. August 2009 - hat der Prozessbevollmächtigte beantragt, festzustellen, dass die Inhaftierung in Abschiebungshaft rechtswidrig gewesen sei. Darüber hinaus hat er mit Telefaxeschreiben vom 14. Oktober 2009 die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 2. Juli 2009 eingelegt und auch insoweit beantragt, festzustellen, dass auch die aufgrund dieses Beschlusses angeordnete Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen sei.

Das Landgericht hat durch den angefochtenen Beschluss unter Ziffer 1) der Beschlussformel die sofortige Beschwerde gegen den letztgenannten Beschluss vom 2. Juli 2009 als unzulässig verworfen. Soweit es den Feststellungsantrag bezüglich des Beschlusses des Amtsgerichts Braunschweig vom 3. Juli 2009 anbetrifft, hat das Landgericht den Antrag teilweise als unzulässig verworfen, teilweise als unbegründet zurückgewiesen. Zum Sachverhalt und zur Begründung wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen. Gegen diesen Beschluss insgesamt wendet sich der Betroffene mit seiner sofortigen weiteren Beschwerde.

II.

Die gegen den Ausspruch unter Ziffer 1) der Beschlussformel gerichtete sofortige weitere Beschwerde ist begründet, weil das Landgericht die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 2. Juli 2009 nicht als unzulässig hätte verwerfen dürfen.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist die sofortige Beschwerde nicht verfristet. Zutreffend geht das Landgericht davon aus, dass der genannte Beschluss dem Betroffenen weder bei seiner Festnahme am 2. Juli 2009 noch bei seiner Anhörung am 3. Juli 2009 im Sinne der §§ 22 Abs. 1 S. 1, 16 Abs. 2 S. 1 FGG bekannt gegeben worden ist. Entgegen der Auffassung des Landgerichts kann aber der Beschluss nicht "spätestens am 30. Juli 2009" als zugestellt gelten, weil der Prozessbevollmächtigte aufgrund der ihm gewährten Akteneinsicht den entsprechenden Beschluss im Original eingesehen und die Akte zu dem genannten Datum an das Amtsgericht Braunschweig zurückgesandt hat. Dieser Vorgang stellt keine Heilung einer nicht erfolgten Zustellung im Sinne der §§ 189 ZPO, 22 Abs. 1 S. 1, 16 Abs. 2 S. 1 FGG dar. Denn § 189 ZPO setzt voraus, dass die Zustellung des Dokuments, also des - längst erledigten - Beschlusses vom 2. Juli 2009, vom Veranlasser, also dem Amtsrichter, beabsichtigt, jedenfalls angeordnet und in die Wege geleitet sein muss (vgl. Thomas-Putzo, ZPO, 30. Auflage, § 189 Rn. 7 m. w. N.). Vorliegend ist jedoch die Akte allein auf entsprechenden Akteneinsichtsantrag - und nur zu diesem Zweck - dem Prozessbevollmächtigten routinemäßig übersandt worden, ohne dass hierbei die Zustellung des - längst erledigten, weil längst nicht mehr vollzogenen - Beschlusses, der lediglich die frühere einstweilige Anordnung betraf, irgendeine Rolle spielte, so dass der erforderliche Zustellungswille fehlte. Damit konnte der Prozessbevollmächtigte gegen den ihm gegenüber weder bekanntgemachten noch zugestellten Beschluss auch noch am 14. Oktober 2009 wirksam die sofortige Beschwerde einlegen, da bislang die Rechtsmittelfrist noch nicht in Gang gesetzt worden war.

Weil das Landgericht also von der Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde ausgehen musste, ist die Sache insoweit unter Aufhebung der Entscheidung an das

Landgericht zurückzuverweisen, damit es über die Begründetheit entscheiden und hierfür die nötigen Feststellungen treffen kann.

III.

Die gegen die unter Ziffer 2) der Beschlussformel enthaltene Entscheidung gerichtete sofortige Beschwerde ist begründet, weil das Landgericht für die Entscheidung nicht zuständig war.

Zutreffend geht das Landgericht davon aus, dass der Prozessbevollmächtigte die Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts Braunschweig vom 3. Juli 2009 gemäß § 10 FEVG sowie die Feststellung beantragt hat, dass die Inhaftierung in Abschiebungshaft rechtswidrig gewesen sei, und dass es sich hierbei um einen an das Amtsgericht Braunschweig gerichteten Antrag gehandelt hat, über den das Beschwerdegericht nicht entscheiden durfte. Die genannte Zuständigkeit hat sich nicht dadurch geändert, dass sich der genannte Antrag durch die Abschiebung des Betroffenen vom 7. August 2009 erledigt hat und der Prozessbevollmächtigte daraufhin zutreffend nur noch den Feststellungsantrag gestellt hat. Das Amtsgericht, das für die in § 10 FEVG zu treffenden Entscheidung zuständig ist, hatte bislang noch nicht über den entsprechenden Antrag nach § 10 Abs. 2 FEVG entschieden. Es gibt keinen Grund, weshalb das Amtsgericht lediglich aufgrund der genannten Erledigung nicht weiterhin auch für die Entscheidung über den Feststellungsantrag zuständig sein sollte, auch wenn der Betroffene inzwischen abgeschoben worden ist. Denn über den Antrag, der nunmehr vom Prozessbevollmächtigten zutreffend auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung umgestellt worden war, musste zunächst in erster Instanz entschieden werden. Mangels einer erstinstanzlichen Entscheidung und eines dagegen gerichteten Rechtsmittels war eine Beschwerdeentscheidung durch das Landgericht noch gar nicht veranlasst.

Aus dem genannten Grund war die Entscheidung des Landgerichts auch insoweit aufzuheben und war die Sache insoweit an das zuständige Amtsgericht zurückzuverweisen.

Allerdings ist die Akte erst nach rechtskräftiger Entscheidung über die Frage der örtlichen Zuständigkeit an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten. Denn die örtliche Zuständigkeit ist für die beiden am 2. sowie am 3. Juli 2009 ergangenen Entscheidungen des Amtsgerichts gleich zu beantworten. Zur Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen ist daher die Rechtskraft der Entscheidung abzuwarten, die auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 2. Juli 2009 auch die Frage, welches Amtsgericht örtlich zuständig war, inzidenter zu beantworten hat.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten der Rechtsmittel war den Gerichten vorzubehalten, die zur Entscheidung nach Zurückverweisung berufen sind, da der endgültige Erfolg der Rechtsmittel derzeit nicht abzuschätzen ist.

Amthauer

Braut

Tröndle